



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

Dritte ausserordentliche Tagung

Genf, den 16. November 1976

BEITRITTSANTRAG DER REPUBLIK SÜDAFRIKA  
vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. In einem Schreiben vom 12. Oktober 1976 hat das schweizerische Eidgenössische Politische Department dem Generalsekretär der UPOV mitgeteilt, dass die Botschaft der Republik von Südafrika mit Note vom 6. Oktober 1976 einen Antrag auf Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 sowie zur Zusatzakte vom 10. November 1972 gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens vorgelegt hat. Das Schreiben ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.
2. Dem Schreiben waren eine Kopie der Verbalnote der Botschaft der Südafrikanischen Republik, das die Anlage II dieses Dokuments bildet, eine Liste der Gattungen und Arten, auf die die südafrikanische Republik die Bestimmungen des Übereinkommens anwenden wird, sowie eine Kopie des Sortenschutzgesetzes 1976 (Plant Breeders' Rights Act 1976) beigelegt. Die Liste der Gattungen und Arten, die das Büro nach seinem besten Vermögen durch die landläufigen Namen in deutscher, englischer und französischer Sprache ergänzt hat, bildet die Anlage III. Der Text des Gesetzes ist an die Delegierten der Verbandsstaaten während der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 12. Oktober 1976 verteilt worden; in dieser Tagung hat eine Prüfung des Gesetzestextes zur Vorbereitung der dritten ausserordentlichen Tagung des Rates stattgefunden. Der Text ist diesem Dokument nicht beigelegt.
3. Nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diesen Beitrittsantrag den Verbandsstaaten am 20. Oktober 1976 mitgeteilt. Die Mitteilung ist als Anlage IV diesem Dokument beigelegt.
4. Um die Erörterungen während der dritten ausserordentlichen Ratstagung zu erleichtern, hat das Verbandsbüro eine Prüfung der Frage durchgeführt, inwieweit die Erfordernisse für einen Beitritt zum UPOV-Übereinkommen durch das Sortenschutzgesetz 1976 der Republik von Südafrika erfüllt sind. Das Ergebnis bildet die Anlage V dieses Dokuments.

[Fünf Anlagen folgen]

0667

SCHREIBEN DES EIDGENÖSSISCHEN POLITISCHEN DEPARTEMENTS DER SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT VOM 12. OKTOBER 1976 AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

BETRIFFT: Antrag der Republik Südafrika auf Beitritt zum Internationalen Überein-  
kommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

...

Im Anschluss an das heutige Telefongespräch mit Herrn Mast beehren wir uns Ihnen ein Stück des oben erwähnten Antrags vom 6. Oktober 1975 mit Anlagen zu übersenden; der Antrag ist dem Politischen Departement zugeleitet worden. Die Dokumente sind bei uns am 6. Oktober 1976 eingegangen.

Wir beabsichtigen Durchschriften der Note und ihrer Anlagen den Verbandsstaaten des Übereinkommens gemäss Artikels 32 Absatz 2 zu übersenden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, ob sie zu dieser Notifizierung ihrerseits irgendwelche Bemerkungen zu machen haben.

...

[Anlage II folgt]

NOTE DER BOTSCHAFT DER REPUBLIK SÜDAFRIKA AN DAS EIDGENÖSSISCHE POLITISCHE  
DEPARTEMENT DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 6. OKTOBER 1976

Die Botschaft der Republik Südafrika entbietet dem Eidgenössischen Politischen Departement seine Grüsse und beehrt sich, gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 sowie der Zusatzakte vom 10. November 1972 den Antrag der Republik Südafrika auf Beitritt zu dem besagten Übereinkommen zu unterbreiten.

Die Republik Südafrika wünscht, gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Zusatzakte in die Klasse V eingestuft zu werden, und verpflichtet sich, den Anforderungen des Artikels 30 Absatz 1 des internationalen Übereinkommens zu entsprechen.

In Bezug auf Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens werden dem Politischen Departement zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden sieben Stücke des südafrikanischen Sortenschutzgesetzes, 1976, überreicht.

Zu Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens, der die Liste der Gattungen und Arten betrifft, teilt die Botschaft dem Departement mit, dass die Republik Südafrika sich verpflichtet, das Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 4 anzuwenden. Für diesen Zweck wird für das Departement die Liste in der Anlage I\* beigefügt. Ein Stück dieser Anlage ist der Regierung der französischen Republik zugeleitet worden.

Ausserden unterrichtet die Botschaft das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass das Übereinkommen, entsprechend Artikel 34 Absatz 1, auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Südafrika angewandt werden wird.

Im Fall einer positiven Entscheidung auf diesen Beitrittsantrag wird die Regierung der Republik Südafrika ihre förmliche Beitrittsurkunde hinterlegen und in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 einen Vertreter beim Rat und einen Stellvertreter benennen.

Die Botschaft der Republik Südafrika benutzt diese Gelegenheit, dem Eidgenössischen Politischen Departement erneut seiner Hochachtung zu versichern.

[Anlage III folgt]

---

\* Im vorliegenden Dokument Anlage III.

List of genera and species in respect of which the Republic of South Africa undertakes to apply the provisions of the Convention. 0  
 Liste des genres et espèces auxquels la République d'Afrique du Sud s'engage à appliquer les dispositions de la Convention. 9  
 Liste der Gattungen und Arten, für die die Republik Südafrika sich zur Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens verpflichtet. 6

	<u>ENGLISH</u>	<u>FRENCH</u>	<u>GERMAN</u>
<u>Actinidia chinensis</u> Planch.	<u>Kiwifruit</u>	Actinidia, Groseille de Chine	Strahlengriffel
<u>Allium cepa</u> L.	<u>Onion</u>	Oignon	Zwiebel
<u>Ananas comosus</u> (L.) Merr.	<u>Pineapple</u>	Ananas	Ananas
<u>Arachis hypogaea</u> L.	<u>Groundnut, Pea-nut</u>	Arachide	Erdnuss
<u>Avena sativa</u> L.	<u>Oats, Oat</u>	Avoine	Hafer
<u>Avena byzantina</u> C. Koch	Algerian Oat	Avoine (d'Algérie)	Mittelmeerhafer
<u>Beta vulgaris</u> L. var. <u>esculenta</u> L.	<u>Garden Beet, Red Beet, Beetroot, Leaf Beet</u>	Betterave rouge, Betterave potagère	Rote Rübe
<u>Brassica oleracea</u> L. var. <u>capitata</u> L.	<u>Cabbage, Head Cabbage</u>	Chou pommé	Weiss-, Rotkohl
<u>Capsicum annum</u> L.	<u>Sweet Peppers, Pepper, Capsicum, Chili</u>	Poivron, Piment	Paprika
<u>Carica papaja</u> L.	<u>Pawpaw</u>	Papayer, Arbre à melon	Papaya
<u>Carya illinoiensis</u> (Wagenh.) C. Koch	<u>Pecan</u>	Pacancier	Pecannuss
<u>Cenchrus ciliaris</u> L.	<u>Blue Buffalo Grass</u>		Büffelgras
<u>Chrysanthemum</u> species	<u>Chrysanthemum</u>	Chrysanthème	Chrysantheme
<u>Citrus</u> species	<u>Citrus</u>	Agrumes	Zitrus
<u>Coffea arabica</u> L.	<u>Coffee</u>	Café	Kaffee
<u>Cucumis melo</u> L.	Melon, <u>Cantaloupe</u>	Melon	Melone
<u>Cucumis sativus</u> L.	<u>Cucumber, Gherkin</u>	Concombre, Cornichon	Gurke
<u>Dactylis glomerata</u> L.	<u>Cocksfoot</u>	Dactyle	Knaulgras
<u>Dianthus caryophyllus</u> L.	<u>Carnation</u>	Oeillet	Nelke
<u>Euphorbia pulcherrima</u> Willd. ex Klotzsch	<u>Poinsettia</u>	Poinsettia	Poinsettie

<u>Freesia Klatt</u>	<u>Freesia</u>	Freesia	Freesie
<u>Gladiolus L.</u>	<u>Gladiolus</u>	Glaïeul	Gladiole
<u>Helianthus annuus L.</u>	Common <u>Sunflower</u>	Tournesol, Soleil	Sonnenblume
<u>Hordeum vulgare L.</u>	<u>Barley</u>	Orge	Gerste
<u>Litchi chinensis Sonn.</u>	<u>Litchi</u>	Litchi	
<u>Lolium multiflorum Lam.</u>	<u>Italian Ryegrass,</u> Westerwold Ryegrass	Ray-grass d'Italie	Welches Weidelgras, Italienisches Raygras
<u>Lupinus albus L.</u>	White Lupin	Lupin blanc	Weisslupine
<u>Lupinus angustifolius L.</u>	Blue Lupin	Lupin bleu	Blaue Lupine
<u>Lupinus luteus L.</u>	Yellow Lupin	Lupin jaune	Gelbe Lupine
<u>Lycopersicon lycopersicum (L.)</u> Karsten ex Farwell	<u>Tomato</u>	Tomate	Tomate
<u>Macadamia ternifolia F. Muell.</u>	<u>Macadamia</u>		
<u>Malus species (excluding ornamental varieties, including rootstocks)</u>	<u>Apple (excluding ornamental varieties, including rootstocks)</u>	Pommier (sauf variétés ornementales, y compris porte-greffes)	Apfel (ausser Ziersorten, einschliesslich Unterlagen)
<u>Mangifera indica L.</u>	<u>Mango</u>	Manguier	
<u>Medicago sativa L.</u>	<u>Lucerne, Alfalfa</u>	Luzerne (cultivée)	Blaue Luzerne
<u>Musa cavendishii Lamb.</u>	<u>Banana</u>	Bananier	Banane
<u>Narcissus L.</u>	<u>Narcissus, Daffodils</u>	Narcisse, Jonquille	Narzisse
<u>Passiflora edulis Sims</u>	<u>Granadilla</u>	Barbadine	Passionsfrucht
<u>Persea americana Mill.</u>	<u>Avocado</u>	Avocat	Avocado
<u>Phaseolus coccineus L.</u>	<u>Kidney Bean, Runner Bean</u>	Haricot d'Espagne	Prunkbohne
<u>Phaseolus vulgaris L.</u>	French Bean	Haricot	Gartenbohne
<u>Pisum arvense (L.) A. et G.</u>	Field Pea	Pois fourrager	Ackererbse
<u>Pisum sativum L.</u>	Garden Pea	Pois, Petit pois	Gemüseerbse, Trocken-speiseerbse

0671

<u>Pisum sativum</u> L. sensu lato	Pea, Field Pea, Garden Pea	Pois, Petit pois, Pois fourrager	Gemüseerbse, Trocken-speiseerbse, Futtererbse
<u>Prunus armeniaca</u> L.	<u>Apricot</u>	Abricotier	Aprikose
<u>Prunus avium</u> L.	<u>Sweet Cherry</u>	Cerisier (cerises douces: guignes, bigarreaux)	Süsskirsche
<u>Prunus cerasus</u> L.	<u>Sour Cherry</u>	Cerisier (cerises acides: griottes, amarelles)	Sauerkirsche
<u>Prunus domestica</u> L.	<u>Plum</u> (european)	Prunier (européen)	Pflaume
<u>Prunus persica</u> (L.) Batsch	<u>Peach</u>	Pêcher	Pfirsich
<u>Prunus salicina</u> Lindl.	<u>Japanese Plum</u>	Prunier du Japon, Prunier japonais	Pflaume
<u>Pyrus communis</u> L.	<u>Pear</u>	Poirier	Birne
<u>Rosa</u> L.	<u>Rose</u>	Rosier	Rose
<u>Rosa hort.</u>	<u>Rose</u>	Rosier	Rose
<u>Solanum tuberosum</u> L.	<u>Potato</u>	Pomme de terre	Kartoffel
<u>Sorghum</u> species	<u>Sorghum</u>	Sorgho	Hirse
<u>Thea sinensis</u> L.	<u>Tea</u>	Théier	Tee
<u>Trifolium hybridum</u> L.	<u>Alsike Clover</u>	Trèfle hybride	Schwedenklee
<u>Trifolium pratense</u> L.	Red Clover	Trèfle violet	Rotklee
<u>Trifolium repens</u> L.	White Clover	Trèfle blanc	Weissklee
<u>Trifolium resupinatum</u> L.	Persian Clover	Trèfle de Perse	Persischer Klee
<u>Triticale</u>	<u>Triticale</u>	Triticale	Triticale
<u>Triticum aestivum</u> L. spp. <u>vulgare</u> (Vill., Host) Mac Kay	Wheat, Soft Wheat, Bread Wheat	Blé tendre, Froment	Weichweizen
<u>Triticum durum</u> Desf.	Durum Wheat, Macaroni Wheat Hard Wheat	Blé dur	Durumweizen (Hartweizen)
<u>Vitis</u> species (including rootstocks)	<u>Grape</u> , Vine (including rootstocks)	Vigne (y compris porte-greffes)	Ertragsrebe, Unterlagsrebe
<u>Zea mays</u> L.	<u>Grain</u> , Sweet and Popcorn, Maize	Maïs grain, Maïs sucré, Popcorn	Mais

SCHREIBEN DES EIDGENÖSSISCHEN POLITISCHEN DEPARTEMENTS DER SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT VOM 20. OKTOBER 1976 AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

...

In Bezug auf den Schriftwechsel betreffend den südafrikanischen Antrag auf Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris abgeschlossen wurde, beehren wir uns, Ihnen hiermit die Noten zu übersenden, die wir heute den Regierungen der Verbandsstaaten des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zuleiten.

Die in diesen Noten erwähnten Anlagen sind Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 12. Oktober 1976 zugeleitet worden.

...

\* \* \*

NOTIFIZIERUNG DES EIDGENÖSSISCHEN POLITISCHEN DEPARTEMENTS DER SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT AN DIE REGIERUNGEN DER VERBANDSSTAATEN DES VERBANDS ZUM  
SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN VOM 20. OKTOBER 1976

ANTRAG AUF BEITRITT DER REPUBLIK SÜDAFRIKA

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Pariser Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, den Verbandsstaaten des Verbandes zu notifizieren, dass die Republik Südafrika in einer Note seiner Berner Botschaft vom 6. Oktober 1976, die ihm am gleichen Tage zugegangen ist, der Schweizer Regierung einen Antrag auf Beitritt zu dem genannten Übereinkommen zugeleitet hat.

Ein Stück der in Frage stehenden Note nebst Anlage ist dieser Notifizierung beigelegt.

[Anlage V folgt]



## SORTENSCHUTZGESETZ 1976 DER REPUBLIK SÜDAFRIKA

## I. ALLGEMEINES

1. Nichtverbandsstaaten können dem UPOV-Übereinkommen nach Artikel 32 Absätze 3 und 4 beitreten; dort wird unter anderem bestimmt, dass Anträge auf Zulassung zum Beitritt vom Rat geprüft werden, der hierbei insbesondere Artikel 30 berücksichtigt. Artikel 30 sieht vor, dass

(i) Verbandsstaaten alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen treffen (Absatz 1), wobei Einverständnis darüber besteht, dass sie bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden entsprechend ihrem internationalen Recht in der Lage sein müssen, dem Abkommen Wirkung zu verleihen;

(ii) im einzelnen müssen Verbandsstaaten sich verpflichten,

(a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen (Paragraph 1(a));

(b) eine Behörde für den Schutz neuer Pflanzensorten einzurichten (Paragraph 1(b));

(c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Sortenschutz betreffende Massnahmen sicherzustellen und hierbei mindestens die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte vorzusehen (Absatz 1(b)).

2. Das Verbandsbüro hat seine Untersuchung der Gesetzgebung der Republik Südafrikas (nachstehend als "Südafrika" bezeichnet) über den Schutz neuer Pflanzensorten gestützt auf:

(i) das Sortenschutzgesetz 1976 (nachstehend als "Gesetz" bezeichnet)

(ii) die dem Antrag auf Zulassung zum Beitritt gemäss Artikel 33 Absatz 1 beige-fügte Liste der Gattungen und Arten, auf die Südafrika das Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 4 anwenden wird (Anlage II zu diesem Dokument);

(iii) die Erklärungen, die die Delegation Südafrikas in der Tagung des Beratenden Ausschusses am 14. Oktober 1976 abgegeben hat. Es wird in Erinnerung gebracht, dass der Beratende Ausschuss hierzu die Auffassung vertreten hat, dass die Verordnungen nach Absatz 44 des Gesetzes nur technische und andere Einzelheiten enthalten werden, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens nicht untersucht zu werden brauchen.

3. Nach Artikel 33 Absatz 3 wird der Beitritt zugelassen, wenn eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen, wobei das Quorum drei Viertel der Verbandsstaaten beträgt. Da die ausserordentliche Ratstagung vom Ratspräsidenten nach Absatz IV der Verfahrensordnung des Rates\* einberufen worden ist, bedarf eine während dieser Tagung getroffene Entscheidung zu ihrer förmlichen Annahme der erneuten Prüfung während einer weiteren nach Absatz III der Verfahrensordnung einberufenen Tagung - d.h. einer mindestens zwei Monate im voraus einberufenen Tagung -, es sei denn, dass die Entscheidung von den Verbandsstaaten einstimmig getroffen wird. Nach Absatz II der Verfahrensordnung gilt eine Enthaltung nicht als Stimmabgabe. Nach allgemeiner Praxis werden für die Entscheidung, ob Einstimmigkeit erzielt wurde, nur die tatsächlich abgegebenen Stimmen berücksichtigt\*\*.

4. Wird der Beitritt zugelassen, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden, und die folgenden Informationen müssen abgegeben werden, was Südafrika bereits getan hat:

\* Verwaltungsvorschriften der UPOV, Dokument UPOV/INF/4 Teil II

\*\* Siehe zu dieser Frage die Allgemeine Verfahrensordnung der WIPO (WIPO General Rules of Procedure) - 399 (FE) Rev. 1

(i) Nach Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens (geänderte Fassung ist in Artikel II der Zusatzakte enthalten) müssen Verbandsstaaten im Zeitpunkt des Beitritts zum Verband die Beitrittsklasse angeben, der sie zugeordnet werden wollen. Südafrika hat in seiner Note angegeben, dass es der Klasse V nach Artikel II Absatz 2 der Zusatzakte anzugehören wünscht, was der Klasse III des Übereinkommens in der zur Zeit geltenden Fassung entspricht (eine Gebühreneinheit).

(ii) Nach Artikel 34 Absatz 1 des Übereinkommens müssen Verbandsstaaten im Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen erklären, ob das Übereinkommen auf alle oder einen Teil ihrer Hoheitsgebiete oder auf einen oder mehrere oder alle der Staaten oder Gebiete, für die sie verantwortlich sind, Anwendung finden soll. In seiner Note hat Südafrika angezeigt, dass das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet angewendet werden wird.

## II. ANFORDERUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS UND ENTSPRECHENDE BESTIMMUNGEN DES GESETZES

### Artikel 3 (Inländerbehandlung) und Artikel 30 Absatz 1(a) des Übereinkommens

5. Artikel 3 sieht vor, dass in jedem Vertragsstaat

(i) Staatsangehörige und Bewohner anderer Verbandsstaaten Zugang zu dem Schutz haben müssen, gegebenenfalls unter den in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Einschränkungen;

(ii) solche Personen die gleiche Behandlung geniessen wie Staatsangehörige des Anmeldestaates.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes sind Staatsangehörige und Bewohner aller anderen "Übereinkommensstaaten" ("convention countries") berechtigt, Anmeldungen zum Sortenschutz in Südafrika einzureichen. In der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 14. Oktober 1976 haben die Vertreter Südafrikas erklärt, dass es beabsichtigt ist, eine Proklamation zu erlassen, derzufolge alle Verbandsstaaten der UPOV "Übereinkommensstaaten" sind.

6. Auch in anderen Bestimmungen des Gesetzes konnte keine Diskriminierung von Staatsangehörigen und Bewohnern anderer Verbandsstaaten der UPOV festgestellt werden. Insbesondere ist vorgesehen, dass Staatsangehörige anderer Staaten, die Anspruch auf Schutz haben, die gleichen Rechtsbehelfe für die wirksame Verteidigung ihrer Rechte geniessen, als sie den Bürgern Südafrikas zugesichert sind. Diese Rechtsmittel dürften angemessen sein. Das Gesetz scheint somit den Artikeln 3 und 30(1)(a) des Übereinkommens zu entsprechen.

### Artikel 4 des Übereinkommens (schutzfähige Gattungen und Arten)

7. Die Liste der Gattungen und Arten, auf die Südafrika das Übereinkommen anwenden will (siehe Anlage III), umfasst rund 60 Pflanzenkategorien von denen die folgenden mit Gattungen und Arten identisch sind, die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführt sind: Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Luzerne (*Medicago sativa* L.), Rotklee, Weidelgrass (*Lolium multiflorum* Lam.), Äpfel, Rosen und Nelken. Südafrika hat keinen Gebrauch von den Möglichkeiten gemacht, die in Artikel 4 Absätze 4 und 5 vorgesehen sind. Die Südafrikanische Gesetzgebung scheint folglich mit Artikel 4 des Übereinkommens übereinzustimmen.

### Artikel 5 des Übereinkommens (Schutzumfang)

8. Der Schutzumfang wird in Abschnitt 23 des Gesetzes definiert; er ist voll vereinbar mit Artikel 5 des Übereinkommens. Es ist zu bemerken, dass das in Abschnitt 23 Absatz 1(b) vorgesehene ausschliessliche Recht, die neue Sorte bei der Entwicklung einer Hybride oder einer unterschiedlichen Sorte zu benutzen, durch Abschnitt 23 Absatz 3(c) eingeschränkt wird, wonach ein solcher Gebrauch durch eine andere Person nur dann gestattet ist, wenn diese Person sich Vermehrungsmaterial der neuen Sorte in einer Weise verschafft hat, dass Rechte des Sortenschutzinhabers nicht verletzt werden (nicht anwendbar im Falle einer fortlaufenden Verwendung für die gewerbsmässige Erzeugung). Im übrigen kann der Landwirtschaftsminister eine Periode alleiniger Rechte verfügen, das bedeutet einen Zeitraum, in dessen Verlauf keine Zwangslizenz erteilt werden kann. Eine ähnliche

0675

Vorschrift findet sich in dem Plant Varieties and Seed Act 1964 des Vereinigten Königreichs (in Abschnitt 7 Absatz 2). Die Gewährung einer solchen Periode ist für die Züchter vorteilhafter als der Mindestschutz nach Artikel 5 Absatz 1 und kann daher in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehen werden.

#### Artikel 6 des Übereinkommens (Schutzvoraussetzungen)

9. In Übereinstimmung mit dem einleitenden Satz von Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens wird nach Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes der Schutz dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährt, die beide natürliche oder juristische Personen sein können. Bei Arbeitnehmerzüchtungen steht das Recht dem Arbeitgeber zu, wenn die Pflichten des Arbeitnehmers züchterische Tätigkeiten in Bezug auf die Art oder Gattung einschliessen, zu der die neue Sorte gehört. Da das Übereinkommen zu der Frage der Arbeitnehmerzüchtungen keine Aussage enthält, kann jeder Staat sie nach seinem eigenen Ermessen regeln.

10. Die Bedingungen, die eine Sorte erfüllen muss, um schutzfähig zu sein, sind in Abschnitt 2 des Gesetzes niedergelegt. Zu dessen Absatz 2(b), der vorsieht, dass die Sorte zur Zeit der Anmeldung nicht allgemein bekannt sein darf - was als allgemein bekannt zu verstehen ist, wird in Abschnitt 2 Absatz 4 niedergelegt -, ist zu bemerken, dass diese Vorschrift durch Abschnitt 43 begrenzt wird; hiernach schliesst das allgemeine Bekanntsein einer Sorte ihren Schutz dann nicht aus, wenn es sich aus der technischen Bewertung der Sorte oder aus der Handlung dritter Personen ergibt. Dies steht in Übereinstimmung mit der Praxis in einigen gegenwärtigen Verbandsstaaten.

11. Verwaltungsmässige Voraussetzungen werden in dem Gesetz in Abschnitt 6 Absatz 2 (Anmelder ohne Wohnsitz oder registrierte Niederlassung in Südafrika müssen einen Vertreter benennen), Abschnitt 7 (Form der Anmeldung und Gebühr) und Abschnitt 9 (Sortenbeschreibung). In der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses haben die Vertreter Südafrikas erklärt, dass Abschnitt 9 in ähnlicher Weise angewendet wird, wie dies die Praxis der gegenwärtigen Verbandsstaaten ist, und dass vom Anmelder erwartet wird, dass er alle Informationen angibt, die er angeben kann.

12. Abschnitt 19 des Gesetzes behandelt die Gründe einer Zurückweisung der Anmeldung; es handelt sich hierbei um folgende Gründe:

(i) die Anmeldung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften; sie enthält insbesondere sachlich fehlerhafte Angaben; sie beeinträchtigt die Rechte des Inhabers eines Pflanzenzüchterrechts oder einer Person die vorläufigen Schutz genießt; eine annehmbare Sortenbezeichnung ist nicht vorgeschlagen worden oder die Beschreibung der Sorte ist unzureichend oder unterscheidet sich von der Beschreibung, die in einer vorausgegangenen Anmeldung in einem anderen Staat vorgelegt worden ist;

(ii) die Sorte, die Gegenstand der Anmeldung ist, stimmt mit den Vorschriften des Gesetzes nicht überein, sie ist insbesondere nicht neu oder sie gehört nicht zu einer schutzfähigen Gattung oder Art;

(iii) der Anmelder ist nicht berechtigt, die Anmeldung einzureichen;

(iv) die Vermehrung der Sorte erfordert die fortlaufende Verwendung einer anderen Sorte, die Schutz genießt und die der Anmelder nicht - etwa aufgrund einer Lizenz oder einer Zwangslizenz - berechtigt ist zu benutzen.

13. Zu dem letztgenannten Versagungsgrund ist zu bemerken, dass die französische Verordnung von 1971 über Sortenzertifikate und deren Erteilung und Erneuerung der Anmelder zugleich mit der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Inhabers des Sortenrechtszertifikats einzureichen hat, das sich auf die Sorte bezieht, die für die gewerbliche Erzeugung der vom Anmelder eingereichten Sorte fortlaufend verwendet werden muss. Andere Verbandsstaaten behandeln Fragen dieser Art nicht im Rahmen des Erteilungsverfahrens. Beide Wege sind nach den Artikeln 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 des Übereinkommens zulässig.

0676

Artikel 7 des Übereinkommens (Prüfung der Sorte)

14. Nach Abschnitt 19 Absatz 2 des Gesetzes muss der Registrar of Plant Breeders' Rights solche Untersuchungen und Prüfungen durchführen, die er für notwendig hält. Abschnitt 19 Abs. 4 gestattet ihm, Prüfungsberichte anderer "Übereinkommensstaaten" oder von Staaten zu übernehmen, mit denen Südafrika eine einschlägige zweiseitige Vereinbarung getroffen hat; Abschnitt 19 Absatz 6 gibt ihm die Möglichkeit, Prüfungsberichte von solchen Staaten erstellen zu lassen. Das Gesetz scheint insofern mit Artikel 7 des Übereinkommens in Übereinstimmung zu stehen.

Artikel 8 des Übereinkommens (Schutzdauer)

15. Die jeweilige Schutzdauer wird für jede Art oder Gattung bestimmt werden, und zwar innerhalb der zeitlichen Grenzen, die in Abschnitt 21 des Gesetzes genannt werden; diese entsprechen Artikel 8 des Übereinkommens.

Artikel 9 des Übereinkommens (Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts)

16. Die Abschnitte 26 und 27 regeln die Möglichkeit der Erteilung einer Zwangslizenz, unter Bedingungen, die mit Artikel 9 des Übereinkommens übereinstimmen. Nach Abschnitt 31 kann das Recht vom Staat übernommen werden; der Inhaber erhält eine Entschädigung, wie dies nach Artikel 9 des Übereinkommens erforderlich ist. Die Vertreter Südafrikas haben in der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die dem Abschnitt 31 ähnliche Regelung in dem Sortenschutzgesetz 1964 (das durch das hier zur Untersuchung stehende Gesetz von 1976 ersetzt wird) nie angewendet zu werden brauchte.

Artikel 10 des Übereinkommens (Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts)

17. Abschnitt 24 des Gesetzes verlangt von dem Rechtsinhaber sicherzustellen, dass er während der gesamten Laufzeit des Schutzrechts in der Lage ist, dem Registrar auf Verlangen Vermehrungsmaterial der Sorte oder Informationen zur Verfügung zu stellen. Unvermögen oder mangelnde Bereitschaft, dieser Anforderung zu entsprechen, kann die Beendigung des Sortenrechts nach Abschnitt 33 Absatz 2(d) und (e) zur Folge haben; dies entspricht Artikel 10 Absatz 3(a) des Übereinkommens. Die sonstigen Nichtigkeits- und Aufhebungsgründe widersprechen im übrigen auch nicht dem UPOV-Übereinkommen.

Artikel 11 des Übereinkommens (Schutz in verschiedenen Staaten)

18. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, in welchem Staat die erste Anmeldung eingereicht werden muss. In Bezug auf das Verhältnis zwischen Anmeldungen der gleichen Sorte in mehreren Staaten kann eine Anmeldung in Südafrika zurückgewiesen werden, wenn die Beschreibung der Sorte, die in dieser Anmeldung gegeben wird, von der Beschreibung abweicht, die in einer Anmeldung in einem anderen Staat gegeben wird. Diese Regel in Abschnitt 11 Absatz 1(i) des Gesetzes kann als Formalität angesehen werden (mit dem Ziele, übereinstimmende Beschreibungen in allen Verbandsstaaten sicherzustellen), sodass sie weder Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens verletzt, noch mit Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens in Widerspruch steht.

Artikel 12 des Übereinkommens (Prioritätsrecht)

19. Abschnitt 8 des Gesetzes enthält Regeln für die Priorität in Fällen, in denen mehrere Anmeldungen für die gleiche Sorte eingereicht werden, für die Datierung der Anmeldung, und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, die in einem anderen Staat eingereicht worden ist. Zu der letzten Bestimmung ist zu bemerken, dass nach Abschnitt 8 Absatz 2 die Priorität nur von einem Anmelder in Anspruch genommen werden kann, der nicht in Südafrika seinen Wohnsitz hat oder im Fall einer juristischen Person keine registrierte Niederlassung dort hat. Diese Einschränkung wird im Hinblick auf die geografische Lage Südafrikas keine praktische Bedeutung erlangen, da davon ausgegangen werden kann, dass südafrikanische Züchter ihre Erstanmeldungen im Inland einreichen. Sie beschränkt auch nur die Rechte von Personen, die insoweit unter der alleinigen Rechtssprechung von Südafrika stehen. Es sollte nichtsdestoweniger den südafrikanischen Behörden empfohlen werden, diese Einschränkung im Verlauf der nächsten Revision des Gesetzes aufzuheben.

0677

Artikel 13 (Sortenbezeichnung)

20. Die Bestimmungen des Übereinkommens die sich auf die Bezeichnung der Sorte beziehen, sind in den Abschnitten 10, 32, 35 und 41 des Gesetzes enthalten. Abschnitt 10 behandelt alle Vorschriften, die im Hinblick auf Artikel 13 Absätze 1 bis 8 des Übereinkommens erforderlich sind. Zwar verlangt das Gesetz nicht ausdrücklich, dass die Bezeichnungen nicht nur aus Zahlen bestehen darf; das Erfordernis jedoch, dass die Bezeichnung für die Identifizierung der Sorte geeignet und den weiteren Bedingungen entsprechen muss die der Registrar gegebenenfalls aufstellt, kann als ausreichend angesehen werden, zumal auch einzelne der gegenwärtigen Verbandsstaaten in ihren Gesetzen nicht die Regeln vorschreiben, denen die Bezeichnung zu entsprechen hat, sondern dies in Verordnungen regeln, die ihre Gesetze ergänzen. Es ist auf eine Regel hinzuweisen, die über das Übereinkommen hinaus geht: Abschnitt 10 Absatz 3(c) verlangt, dass die Bezeichnung sich von einer anderen Bezeichnung unterscheiden muss, die eine bestehende Sorte der gleichen oder einer verwandten Gattung oder Art bezeichnet, während Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens diese Anforderungen auf Bezeichnungen beschränkt, die in den Verbandsstaaten benutzt werden.

21. Abschnitt 35 des Gesetzes sieht vor, dass die Angabe der Bezeichnung auf Anhängern und Behältnissen zu erscheinen hat, wenn Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vertrieben wird. Abschnitt 41 gestattet die gleichzeitige Verwendung einer Sortenbezeichnung und einer Handelsmarke in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 9 des Übereinkommens.

22. Abschnitt 32 sieht vor, dass die gebilligte Sortenbezeichnung unter bestimmten Umständen auf Antrag des Rechtsinhabers geändert werden kann. Dieser Punkt ist bereits während der vierten Tagung des Beratenden Ausschusses zur Zufriedenheit der Mitglieder erörtert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Verbandsstaaten ebenfalls solche Änderungen vorsehen (siehe beispielsweise Artikel 11 Absatz 4 des dänischen Gesetzes und Abschnitt 18 Absatz 9 der Plant Breeders' Rights Regulations des Vereinigten Königreichs).

Artikel 14 des Übereinkommens (Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerblichen Vertriebs)

23. Sortenschutzrechte sind in Südafrika vollständig unabhängig von Massnahmen nach dem Plant Improvement Act, 1976, der dem Verbandsbüro von den Vertretern Südafrikas ebenfalls übergeben worden ist.

Artikel 30 Absatz 1(b) des Übereinkommens (besondere Behörde)

24. Da ein Sortenschutzsystem nach dem Sortenschutzgesetz 1964 bereits besteht, ist die in Artikel 30 Absatz 1(b) des Übereinkommens genannte Behörde schon errichtet worden. In Bezug auf die Prüfungsmöglichkeiten haben die Vertreter Südafrikas in der vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses erklärt dass

(i) Südafrika bereits über Prüfungsmöglichkeiten für bestimmte Gattungen und Arten verfügt;

(ii) Südafrika mit Verbandsstaaten verhandeln will, um zweiseitige Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Bezug auf andere Gattungen und Arten abzuschliessen;

(iii) Südafrika Prüfungsmöglichkeiten besonders für bestimmte tropische Gattungen und Arten schaffen will, sobald die ersten Anmeldungen für diese Gattungen und Arten eingereicht worden sind.

Artikel 30 Absatz 1(c) des Übereinkommens (Information der Öffentlichkeit)

25. Die Information der Öffentlichkeit wird dadurch bewerkstelligt, dass ein Register von Sortenschutzrechten, wie in Abschnitt 4 des Gesetzes beschrieben, unterhalten wird; dieses wird der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen; ausserdem wird eine Veröffentlichung von Angelegenheiten des Sortenschutzes in dem allgemeinen Veröffentlichungsblatt der Republik Südafrikas vorgenommen werden. Das Gesetz zählt im einzelnen die Angelegenheiten auf, die zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht werden; es steht ausser Zweifel, dass die Erfordernisse des Artikels 30 Absatz 1(c) erfüllt sind.

0678

III. SCHLUSSFOLGERUNG

26. Nach Ansicht des Verbandsbüros erfüllt das Sortenschutzgesetz, 1976, der Republik Südafrika die Voraussetzungen, die die Annahme des Antrags dieses Landes auf Mitgliedschaft in der UPOV ermöglichen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]